

Zwischenprüfung 2023

in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Arbeitsrecht**

Arbeitszeit: 180 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43350/11, (FMBl S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz sowie das vom Prüfungsausschuss zugelassene zusätzliche Hilfsmittel: Habersack – Deutsche Gesetze

Aufgabe A

I. Sachverhalt

Professor Cooper (C.) ist Leiter des Lehrstuhls für Technische Physik an der Technischen Hochschule Deggendorf (THD).

Zum 01.06.2022 geht seine langjährige Sekretärin S. in Rente. Ende April 2022 fällt C. plötzlich ein, dass er sich ja noch gar nicht um eine Nachfolge gekümmert hat. Gleich darauf statet er deshalb dem zuständigen Mitarbeiter der Personalstelle Leonhard Luger (L.) einen Besuch ab, um ihn mit einer Stellenausschreibung zu beauftragen.

L. ist zwar noch nicht lange an der THD beschäftigt, weiß aber, dass sich das Arbeiten mit C. aufgrund seiner speziellen Persönlichkeit oft sehr anstrengend gestalten kann und es deshalb viele Wechsel unter den Mitarbeitern von C. gibt. Die S. war hier eine echte Ausnahme. C. betont, dass er unbedingt wieder eine Sekretärin wie S. braucht, diese habe ihn nämlich sehr an seine Großmutter erinnert.

L. überlegt deshalb fieberhaft, wie er die Stellenanzeige so formulieren kann, dass sich nur passende Bewerber melden. Aufgrund der Dringlichkeit unterlässt es L. die Stellenausschreibung nochmal von einem Kollegen überprüfen zu lassen und schaltet noch am selben Tag folgende Anzeige online:

„Die THD sucht für den Physiklehrstuhl zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Sekretärin mit viel vorhandener Lebenserfahrung. Die Stelle ist zunächst auf 2 Jahre befristet.“

Tatsächlich geht auf die Stellenanzeige auch nur eine Bewerbung ein:

- Amanda Auler (A.), 51 Jahre, hat eine entsprechende Ausbildung vorzuweisen und bereits vom 01.01.2020 – 30.06.2020 bei der Universität Passau als Sekretärin gearbeitet

Selbst nach einem ausführlichen Bewerbungsgespräch mit C. am 23.05.2022 ist A. noch an der Stelle interessiert. Da C. ebenfalls begeistert von A. ist und diese ihn auch an seine alte Sekretärin erinnert, sagt er ihr die Stelle sofort am 23.05.2022 zu.

A. freut sich sehr und fragt, ob sie denn gleich noch ihren vom 01.06.2022 – 31.05.2024 befristeten Vertrag unterschreiben kann.

C. - der sich mit solch banalen Dingen nicht befasst - erklärt ihr, sie solle sich erst einmal in Ruhe bei ihm einarbeiten. Für die Verträge sei der L. zuständig und dieser werde sich dann schon bei ihr melden, wenn er ihre Unterschrift braucht.

L. hingegen ist froh, dass die Stellenanzeige erfolgreich war und geht davon aus, dass sich C. um alles Weitere kümmert.

Da A. am 01.06.2022 jedoch sehr früh dran ist und bei C. nicht vor verschlossener Tür stehen will, nutzt sie die Zeit und geht als allererstes zu L. um noch ihren Vertrag zu unterschreiben. Glücklicherweise hat L. gleich einen Mustervertrag zur Hand, sodass die A. pünktlich um 8 Uhr bei C. erscheinen kann.

II. Aufgaben

1. Beurteilen Sie ausführlich die Rechtmäßigkeit des Inhalts der Stellenanzeige. Auf § 15 AGG ist nicht einzugehen.
2. Ist zwischen A. und dem Freistaat Bayern ein wirksam befristeter Arbeitsvertrag zustande gekommen? Gehen Sie dabei sowohl auf die formelle als auch auf die materielle Wirksamkeit ein.

III. Bearbeitungshinweise

1. Auf das Arbeitsverhältnis von A. mit dem Freistaat Bayern ist kraft Einbeziehungsabrede jeweils der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung anwendbar.
2. Von den angegebenen Daten ist auszugehen, sie sind nicht zu überprüfen. Die Aufgaben sind ausführlich zu begründen, wobei die Begründung im Wiederholungsfall entfallen kann.
3. C. und L. sind zum Abschluss von Arbeitsverträgen für den Freistaat Bayern und allen damit in Zusammenhang stehenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen berechtigt.
4. Die Tätigkeit der A. stellt eine sog. Angestelltentätigkeit i.S.d. § 38 V S. 1 TV-L dar.
5. Ein Sachgrund gem. § 14 I TzBfG für die Befristung der A. liegt nicht vor.
6. Auf § 14 III TzBfG ist nicht einzugehen.
7. Auf das Personalvertretungsrecht ist nicht einzugehen. Sofern eine Beteiligung des Personalrates notwendig war, ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß stattfand.

Aufgabe B

I. Sachverhalt

Katja Körner (K.), geb. 04.03.1989, wurde am 01.04.2018 bei der Regierung von Niederbayern als Verwaltungsfachangestellte unbefristet eingestellt und in der EG 9a eingruppiert. Sie ist teilzeitbeschäftigt mit 24 Wochenstunden und arbeitet in einer 3-Tage-Woche (Montag – Mittwoch) ohne Dienstplan.

K. hat folgenden Werdegang:

2007 – 2010	Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei der Stadt Landshut
01.09.2010 – 31.03.2015	Übernahme als Verwaltungsfachangestellte bei der Stadt Landshut, Erwerb einschlägiger Berufserfahrung
01.08.2015 – 31.07.2017	Beschäftigte im Verwaltungsdienst am Amtsgericht Landshut, Erwerb einschlägiger Berufserfahrung

Im ersten Halbjahr 2022 muss K. aufgrund erhöhten Arbeitsanfalls öfter Dienst zu ungünstigen Zeiten leisten. Sie erhält deshalb folgende unständige Bezüge:

Januar 2022	Mehrarbeit	80,00 EUR
Februar 2022	Sonntagsarbeit	50,00 EUR
März 2022	Samstagsarbeit	30,00 EUR
	Durchschnittsbetrag für AU	8,96 EUR
April 2022	Feiertagsarbeit	65,00 EUR
	Mehrarbeit	40,00 EUR
Mai 2022	Samstagsarbeit	35,00 EUR

Während eines Skiurlaubs stürzt K. unglücklich und verletzt sich am Rücken. Deswegen ist sie im Zeitraum vom 10.03.2022 – 28.03.2022 arbeitsunfähig erkrankt.

Da das Reisen nach Corona nun endlich wieder uneingeschränkt möglich ist, nimmt K. vom 27.05.2022 – 17.06.2022 Erholungsurlaub, um mehrere Städte in Europa zu besuchen.

Da K. nebenbei erfolgreich an einer Weiterbildung teilgenommen hat und nun schwierigere Aufgaben übernehmen kann, wird sie zum 01.06.2022 in die EG 10 höhergruppiert.

Ende September macht sich wieder die Rückenverletzung vom Skiunfall bemerkbar. Dieses Mal kommt K. um eine Operation nicht herum und ist vom 28.09.2022 – 10.11.2022 arbeitsunfähig.

II. Aufgaben:

1. Bestimmen und begründen Sie die Ansprüche auf Entgelt im Krankheitsfall für alle im Sachverhalt aufgeführten Arbeitsunfähigkeiten (Nur Fristberechnung).
2. Berechnen und begründen Sie alle der K. zustehenden Entgelte für Juni 2022.

III. Bearbeitungshinweise:

1. Das Arbeitsverhältnis von K. bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung. Auf die Sonderregelungen der §§ 40 ff. TV-L ist nicht einzugehen.
2. Die Berechnung aller Entgelte erfolgt ausschließlich mit den ab 01.01.2021 gültigen Entgelttabellen zum TV-L (Anlage B).
3. Die Aufgaben sind ausführlich zu begründen, die Begründung kann jedoch im Wiederholungsfalle unterbleiben.
4. Von den angegebenen Daten ist auszugehen; sie sind nicht zu überprüfen.
5. Zum Zeitpunkt der Einstellung der K. an der Regierung von Niederbayern lag ein besonderer Personalbedarf an qualifizierten Fachkräften vor. Es wurden daher alle Möglichkeiten einer günstigen Stufenzuordnung ausgeschöpft.
6. K. ist Mitglied der DAK Gesundheit und hat im Krankheitsfalle nach Ablauf der Entgeltfortzahlung Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung
7. Ein ggf. zustehender Krankengeldzuschuss ist nicht zu berechnen.
8. Auf § 16 II a TV-L und die Zulage nach § 16 V TV-L ist nicht einzugehen.

Aufgabe C

I. Sachverhalt

Anton Aigner (A.), geb. 01.12.1959, wird ab 01.09.2022 befristet bis 31.08.2024 als Pförtner beim Zentrum Bayern Familie und Soziales in Landshut eingestellt.

A. ist vollbeschäftigt und in der EG 3 eingruppiert.

Er erhält ab 01.09.2022 folgendes monatliches Entgelt:

Tabellenentgelt EG 3 / Stufe 3:	2.668,44 EUR
Vermögenswirksame Leistungen:	6,65 EUR

In der Zeit vom 01.10.2022 – 16.10.2022 pflegt A. seine schwerkranke Mutter und wird deshalb ohne Vergütung nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) von der Arbeit freigestellt.

Da durch seinen Ausfall viel Arbeit liegen geblieben ist, leistet A. im Oktober 2022 zusätzliche Dienste, um den Rückstand auszugleichen. Er erhält dafür Überstundenvergütung i.H.v. 85,00 EUR sowie einen Nachtzuschlag i.H.v. 60,00 EUR gezahlt.

II. Aufgaben:

1. Prüfen und begründen Sie ausführlich die Versicherungspflicht des A. in der Zusatzversorgung.
2. Berechnen und begründen Sie – Zusatzversorgungspflicht unterstellt – die AN-Beiträge des A. zur Krankenversicherung im Monat Oktober 2022.

III. Bearbeitungshinweise:

1. Das Arbeitsverhältnis von A. bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung.
2. Die vorgenannten Fragen sind unter entsprechender Begründung ausführlich zu beantworten. Begründungen können im Wiederholungsfall entfallen.
3. Von den angegebenen Daten ist auszugehen; sie sind nicht zu überprüfen.
4. A. war vom 01.03.1985 – 31.03.1986 Beschäftigter bei der Stadt Regensburg und dort bei der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden (ZVK) versichert. Zwischen der ZVK und der VBL besteht ein Überleitungsabkommen.
5. A. ist Mitglied der AOK Bayern. Diese erhebt einen Zusatzbeitrag von 1,3 Prozent.
6. Die Besteuerung erfolgt mit Steuerklasse 1.
7. Der Freistaat Bayern wendet beim Vollzug des § 3 Nr. 56 EStG das Verteilmodell an.
8. Auf die Auswirkungen der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz auf die Wartezeit nach § 2 I S.1 b) ATV ist nicht einzugehen.

Alle Rechte vorbehalten.

Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.

Notizpapier Zwischenprüfung 2023 Arbeitsrecht

Notizpapier Zwischenprüfung 2023 Arbeitsrecht

#SV*AW1?